



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
nachrichtlich
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an
denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 18- TLSD 5110-1/2015-10-2
Herr Graf / IV B 18
Frau Becker / IV B 19

Tel. +49 30 9020 4212
Andreas.Graf@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

02.04.2024

Rundschreiben IV Nr. 12/2024

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung; weitere sozialversicherungsrechtliche Größen bzw. Änderungen ab 1. Januar 2024

2 Anlagen

Inhalt: Informationen für den Personalservice / die Beihilfe-Festsetzungsstellen

- Beitragsbemessungs- und andere Entgeltgrenzen,
- Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen und Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich,
- Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch die Beihilfe-Festsetzungsstellen,
- Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2024,
- Änderungen im Meldeverfahren und weitere Änderungen zum 1.1.2024.

Das Rundschreiben IV Nr. 4/2024 vom 24.01.2024 wird aufgehoben und durch das vorliegende Rundschreiben IV Nr. 12/2024 ersetzt.

1. Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die vom 1. Januar 2024 an geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen ergeben sich aus der Übersicht der Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2024 (Fin 593), die dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 1/2024 als Anlage beigefügt ist.

2. Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Neben dem vom Gesetzgeber festgelegten allgemeinen Beitragssatz kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag als Prozentsatz erheben (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 53 /2014). Seit dem 1.1.2019 müssen Beschäftigte nur noch die Hälfte des Krankenkassenbeitrags zahlen. Die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber. Das gilt sowohl für den allgemeinen sowie ermäßigten Beitragssatz als auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz.

- Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %
- Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 %

Hinweis: Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Bundesanzeiger vom 31.10.2023 den **durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz** nach § 242a SGB V für das Jahr 2024 in Höhe von **1,7 %** bekanntgegeben (bisher 1,6 %).

3. Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Der allgemeine Beitragssatz beträgt seit 01.07.2023 3,4%. Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt seit 01.07.2023 0,6%. Hinsichtlich grundsätzlicher Informationen zur Anwendung des Beitragszuschlages für Kinderlose sowie des Beitragsabschlages ab dem zweiten Kind und bis zum fünften Kind wird auf die Rundschreiben SenFin IV Nr. 32/2023 und SenFin IV Nr. 50/2023 verwiesen.

4. Beitragssätze zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2024 bleibt unverändert bei 18,6 %. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt im Jahr 2024 unverändert bei 2,6 % (§ 341 Abs. 2 SGB III).

5. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigten (Minijobs)

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 47/2022 wurden Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. Minijobs) ab 01.10.2022 bekannt gegeben. Neu eingeführt wurde ab diesem Zeitpunkt eine dynamisch ausgestaltete Geringfügigkeitsgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Abhängigkeit vom gesetzlichen Mindestlohn. Mit der vierten Mindestlohnanpassungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 321) wurde der gesetzliche Mindestlohn ab dem 01.01.2024 auf 12,41 Euro und ab dem 01.01.2025 auf 12,82 Euro festgelegt. Die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1a SGB IV) erhöht sich dadurch von bisher 520 Euro auf **538 Euro** für den Zeitraum **01.01. - 31.12.2024** und auf **556 Euro ab dem 01.01.2025**.

6. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches (Midijobs)

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 48/2022 wurden Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 SGB IV) ab dem 01.10.2022 bekannt gegeben. Neu eingeführt wurde ab diesem Zeitpunkt eine dynamisch ausgestaltete untere Entgeltgrenze in Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1a SGB IV. Durch die oben unter RdNr. 5 beschriebene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns steigt diese **dynamische untere Entgeltgrenze** für den Übergangsbereich von bisher 520,01 Euro auf **538,01 Euro** für den Zeitraum **01.01. - 31.12.2024** und auf **556,01 Euro ab dem 01.01.2025**.

Die obere Entgeltgrenze (§ 20 Abs. 2 SGB IV) bleibt unverändert bei 2.000 Euro.

Zeitgleich verändert sich auch der Faktor F, da der allgemeine Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung (+ 0,35 Prozentpunkte) sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (+ 0,1 Prozentpunkte) angehoben wurden. Bei Arbeitsentgelten innerhalb des Übergangsbereiches wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert berechnet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt dazu jedes Jahr den Faktor „F“ neu fest. Dieser ergibt sich, indem der Wert 28 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (40,9 % für das Jahr 2024) geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.

Der Arbeitgeber hingegen zahlt im Übergangsbereich stets den vollen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung aus dem ungekürzten Arbeitsentgelt.

Der Faktor F lag bis zum 31.12.2023 bei 0,6922. Ab dem 01.01.2024 beträgt der **Faktor F** dann **0,6846** (vgl. Bekanntmachung des BMAS vom 30.11.2023).

7. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben vom 20.12.2023 die Übersicht über die ab 01.01.2024 geltenden monatlichen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für die Beihilfe-Festsetzungsstellen veröffentlicht (vgl. **Anlage 1**).

Darüber hinaus hat das BMI bekannt gegeben, dass nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen können, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2023 zuletzt ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfl egetätigkeit im Geltungsbereich der Bezugsgröße **West** mit dem **Faktor 1,041237113** und im Geltungsbereich für die Bezugsgröße **Ost** mit dem **Faktor 1,053191489** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Hinweis: **Die Aufteilung der Beitragszahlung** zur Deutschen Rentenversicherung für Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe sowie für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld und von Krankengeld der Sozialen Entschädigung (Versorgungskrankengeld) **entfällt ab dem 01.01.2024** (gemäß BMI-Rundschreiben vom 10.11.2023, AZ D6 - 30111/18#2 sowie Schreiben der DRV Bund an das BMI, Ref. D6, vom 24.10.2023).

8. Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2024

Für Zwecke der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung teile ich mit, dass die Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV im Kalenderjahr 2024 im Sozialversicherungs-Rechtskreis **West** (einschl. ehemals West-Berlin) **42.420 EUR jährlich bzw. 3.535 EUR monatlich** beträgt. Die Bezugsgröße für den Sozialversicherungs-Rechtskreis Ost (einschl. ehemals Ost-Berlin) beträgt **41.580 EUR jährlich bzw. 3.465 EUR monatlich** (vgl. § 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024 vom 24.11.2023, BGBl. 2023 Teil I Nr. 322).

Als **Anlage 2** ist die Bekanntmachung des BMAS vom 11.12.2023, Gem. Ministerialblatt 2023, Nr. 50 Seite 1090 f. mit der Aufstellung der Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI für das Jahr 2024 beigefügt.

9. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Für 2024 gelten für Berlin nachstehende Termine für das Einreichen der Beitragsnachweise und für die Fälligkeit der Beiträge:

Beitragsmonat	Spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Beitragsnachweise (2 Arbeitstage vor Fälligkeit)	Fälligkeit der Beiträge (drittletzter Bankarbeitstag)
Januar 2024	25.01.2024	29.01.2024
Februar 2024	23.02.2024	27.02.2024
März 2024	22.03.2024	26.03.2024
April 2024	24.04.2024	26.04.2024
Mai 2024	27.05.2024	29.05.2024
Juni 2024	24.06.2024	26.06.2024
Juli 2024	25.07.2024	29.07.2024
August 2024	26.08.2024	28.08.2024
September 2024	24.09.2024	26.09.2024
Oktober 2024	25.10.2024	29.10.2024
November 2024	25.11.2024	27.11.2024
Dezember 2024	19.12.2024	23.12.2024

Die Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Hierbei ist zu beachten, dass der **24. und der 31. Dezember** keine Bankarbeitstage sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorzuliegen hat. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann (vgl. Rundschreiben der SV-Spitzenverbände über die „Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ vom 23.11.2016).

10. Steuerfreibetrag für die Umlage des Arbeitgebers zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG)

Gemäß § 3 Nr. 56 EStG werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 jährlich bis zu **3%** der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei gestellt (vgl. Rundschreiben InnSport ZS Nr. 12/2008 vom 18.02.2008). Infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2024

auf **90.600,00 EUR** sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen vom 01.01.2024 an bis zur Höhe von **2.718,00 EUR** jährlich **steuerfrei**.

11. Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V

Nach § 45 Abs. 2 SGB V besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind der reguläre Anspruch auf Krankengeld höchstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende gesetzlich Versicherte höchstens für 20 Arbeitstage. Dieser Anspruch besteht bei mehreren Kindern für gesetzlich Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende gesetzlich Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 wurde wegen der Corona-Pandemie die Anspruchsdauer gem. § 45 Abs. 2a und 2b SGB V wie folgt verlängert: Für jeden gesetzlich versicherten Elternteil auf höchstens 30 Arbeitstage, für alleinerziehende gesetzlich Versicherte auf höchstens 60 Arbeitstage; bei mehreren Kindern für jeden gesetzlich versicherten Elternteil auf höchstens 65 Arbeitstage, für alleinerziehende gesetzlich Versicherte auf höchstens 130 Arbeitstage (vgl. auch Rundschreiben SenFin IV Nr. 70/2021 und SenFin IV Nr. 70/2022).

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird die pandemiebedingte temporäre Ausweitung der Anspruchsdauer aufgehoben und es wird grundsätzlich wieder zur ursprünglichen gesetzlichen Regelung zurückgekehrt. Zugleich wird für die Kalenderjahre 2024 und 2025 eine weitere zeitlich begrenzte Ausweitung der Anspruchsdauer beim Kinderkrankengeld eingeführt. **Danach besteht für 2024 und 2025 in jedem Kalenderjahr für jedes Kind Anspruch auf Krankengeld höchstens für 15 Arbeitstage, für alleinerziehende gesetzlich Versicherte höchstens für 30 Arbeitstage. Dieser Anspruch besteht bei mehreren Kindern für gesetzlich Versicherte für nicht mehr als 35 Arbeitstage, für alleinerziehende gesetzlich Versicherte für nicht mehr als 70 Arbeitstage je Kalenderjahr.**

Außerdem wird ab 1.1.2024 ein **neuer Anspruchstatbestand für Krankengeld bei Erkrankung des Kindes bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme von Versicherten als Begleitperson während der stationären Behandlung ihres versicherten Kindes** eingeführt, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist (**§ 45 Abs. 1a SGB V**). Die medizinischen Gründe sowie die Dauer der Mitaufnahme sind von der stationären Einrichtung gegenüber dem begleitenden Elternteil zu bescheinigen.

Bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres werden die medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils unwiderlegbar als erfüllt angesehen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB V). In diesen Fällen ist damit nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen (§ 45 Abs. 1a Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V).

Der Anspruch nach Satz 1 besteht **nur für einen Elternteil** (§ 45 Abs. 1a Satz 3 SGB V). Leistungspflichtig ist somit die Krankenkasse des begleitenden Elternteils.

Laut Gesetzesbegründung zum Pflegestudiumstärkungsgesetz besteht der Anspruch auf das neue Kinderkrankengeld nicht nur bei einer voll- und teilstationären Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V), sondern auch bei einer stationären Vorsorgeleistung (§ 23 SGB V) sowie bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 40 Abs. 2 SGB V). Daneben wird der Anspruch auch gewährt, wenn eine stationäre Mitaufnahme im Rahmen einer tagesstationären Behandlung (§ 115e SGB V) erfolgt.

Hinweis: Im Gegensatz zum Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung (gemäß § 45 Abs. 1 SGB V) ist für das Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme **gesetzlich keine Höchstanspruchsdauer** vorgesehen. Der Anspruch besteht daher, wenn und solange die Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärer Behandlung des Kindes aus medizinischen Gründen notwendig ist. Diese Tage werden auch nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage angerechnet, d. h. der Anspruch nach § 45 Abs. 1a besteht zusätzlich zum Anspruch nach § 45 Abs. 1 SGB V. Kein Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1a Satz 1 SGB V besteht, wenn Krankengeld nach § 45 Abs. 4 oder nach § 44b in Anspruch genommen wird (§ 45 Abs. 1a Satz 5 SGB V).

12. Neue Meldepflicht des Arbeitgebers zur Elternzeit ab 1.1.2024

Ab dem 1.1.2024 sind Arbeitgeber gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 4a SGB IV i. V. m. § 12 Abs. 6 DEÜV verpflichtet, den Beginn und das Ende der Elternzeit ihrer gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten den Sozialversicherungsträgern **im elektronischen Meldeverfahren** mitzuteilen. Die neue Methode ersetzt die bisherige Praxis, bei der die Krankenkassen schriftlich bei den Arbeitgebern angefragt haben.

Die Meldung muss spätestens sechs Wochen nach Beginn beziehungsweise Ende der Elternzeit oder mit der nächsten Entgeltabrechnung erfolgen. Dies gilt auch für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte zur Prüfung und Feststellung ihrer beitragspflichtigen Einnahmen. Die Meldungen ersetzen nicht die Pflicht zur Abgabe einer Unterbrechungsmeldung, sondern werden zusätzlich erstellt.

Die Meldepflicht besteht für alle gesetzlich krankenversicherten Mitarbeitenden, wenn ihre Beschäftigung durch die Elternzeit mindestens einen Kalendermonat unterbrochen ist und damit der Anspruch auf Arbeitsentgelt wegfällt sowie für freiwillig Krankenversicherte (hier sind auch kürzere Zeiträume als ein Kalendermonat meldepflichtig!). Für privat krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte sind keine Elternzeit-Meldungen abzugeben.

Beschäftigte, die sich bereits in Elternzeit über den 31. Dezember 2023 hinaus befinden, sind nicht in das neue Verfahren eingebunden. Diese Fälle klärt die Krankenkasse mit den

Arbeitgebern außerhalb des elektronischen Verfahrens. Die Meldepflicht entsteht also erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen.

13. sv.net wird durch SV-Meldeportal abgelöst

Die elektronische Ausfüllhilfe sv.net wurde ab dem 1.10.2023 durch die neue Anwendung „SV-Meldeportal“ ersetzt. Nach dem Ende der Übergangszeit am 31.12.2023 kann sv.net längstens bis zum 29.02.2024 mit eingeschränkter Funktionalität verwendet werden.

14. Einführung des elektronischen Meldeverfahrens in der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach der Novellierung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV – (BGBl. 2023 Teil I Nr. 192 vom 20.7.2023) können Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen **ab 2024 auch digital** gemeldet werden. In der Übergangsfrist bis zum 31.12.2027 sind postalische Meldungen weiterhin möglich. Ab dem 1.1.2028 werden dann nur noch digitale Meldungen möglich sein.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.